

Satzung Bonn im Wandel e.V.

Fassung der Gründungsversammlung vom 12.01.2015, geändert am 12.10.2015

Präambel

Der Verein orientiert sich ideell an der internationalen Transition-Town-Bewegung und versteht sich als Teil dieser Bewegung. Die Transition-Town-Bewegung beruft sich auf drei ethische Grundprinzipien:

- Achtsamer Umgang mit der Erde und ihren Ressourcen
- Achtsamer Umgang der Menschen miteinander
- Faires Teilen und globale Solidarität

Ziel der Transition-Bewegung ist es, eine Lebenskultur zu fördern und zu entwickeln, die diesen ethischen Prinzipien gerecht wird. Damit ist ein grundlegender Gesellschafts- und Wirtschaftswandel verbunden. Der Verein Bonn im Wandel sieht seine Aufgabe in der Ermächtigung, Befähigung und Unterstützung von Menschen, Gruppen und Organisationen in Bonn und Umgebung, die sich für diesen Gesellschaftswandel einsetzen, zum Beispiel für eine nachhaltige lokale und regionale Lebensmittel- und Energieversorgung, für die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe, für nachhaltige Wohnformen und Strategien zur Verkehrsvermeidung sowie anderes bürgerschaftliches Engagement und Aktivitäten zur Entwicklung nachhaltiger, menschen- und umweltfreundlicher Lebensstile.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bonn im Wandel“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dies geschieht auf Basis der ethischen Grundwerte laut Präambel mit dem Ziel, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu senken, unseren ökologischen Fußabdruck zu reduzieren, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern und die lokale Resilienz zu fördern.

Die Satzungszwecke verwirklicht der Verein durch konkrete Maßnahmen und Projekte in Bonn und Umland.

Die Förderung der Erziehung und Bildung erfolgt insbesondere durch:

- Bildungsprojekte, Veranstaltungen und Bildungsangebote zu den in der Präambel genannten Themen für die Öffentlichkeit, gemeinnützige Bildungseinrichtungen und Organisationen sowie Behörden, zum Beispiel in Form von Vorträgen, Seminaren, Filmen und anderen Veranstaltungsformaten.
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu den in der Präambel genannten Themen.
- Schaffen, Gestalten und Moderieren von Online-Plattformen und insbesondere realen Orten und Gelegenheiten des Zusammentreffens, Austauschs und anderer gemeinschaftlicher Aktivitäten,

- Ideelle Unterstützung und Förderung von Gemeingütern (Allmende), Nachbarschaftshilfe und sozialen Strukturen oder von Projekten wie z.B. „Essbare Stadt“
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, Vernetzung von BürgerInnen, Initiativen und Organisationen.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung erfolgt insbesondere durch:

- Das Durchführen von Forschungsarbeiten und Evaluationen insbesondere zu Themen wie sozial-ökologischem Gesellschaftswandel. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt in Form von Informations- und Arbeitsmaterialien und anderen Publikationen und Medien.

§3 Neutralität / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und ethnisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessene Aufwendungen, die für den Verein verauslagt werden, sind zu erstatten
5. Der Verein darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§4 Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern, aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die aktive Mitgliedschaft bleibt natürlichen Personen vorbehalten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch einen Monat nach Stellung eines Aufnahmeantrags an den Vorstand und Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Innerhalb dieser Frist kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit ablehnen. Der Eintritt wird mit der Zusendung einer Aufnahmeerklärung per E-Mail wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Liquidation.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
5. Mitglieder können durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen wie der Schädigung der Interessen oder des Ansehens von „Bonn im Wandel“ sowie wegen Beitragsrückstandes nach zweimaliger Mahnung ausgeschlossen werden.
6. Das ausgeschlossene Mitglied oder der abgelehnte Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich oder per E-Mail Einspruch einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
7. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden bei der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen. Was über die regulären Beiträge hinausgeht, wird als Spende behandelt.

§5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in allen Gremien des Vereins, an denen sie beteiligt sind. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Alle natürlichen Personen haben als aktive Mitglieder das aktive Stimmrecht, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsfinanzen und Haftung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Zuwendungen von Dritten
2. Die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit darf durch diese Mittel nicht beeinträchtigt werden.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Schatzmeister und Kassenprüfer
4. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für folgende Angelegenheiten zuständig:
Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des/der Schatzmeister/s bzw. Kassenprüfer, Beschlussfassung, Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine Selbstverwaltungsordnung (Vereinsordnung) verabschieden und diese bei Bedarf weiter entwickeln.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht 14 Tage vorher einberufen wurde. Es soll immer versucht werden, Entscheidungen im Konsens zu treffen, das heißt ohne Gegenstimme. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit Zwei-Drittel-Mehrheit, das heißt mindestens 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder müssen mit „Ja“ stimmen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n

Protokollant/in sowie eine Sitzungsleitung. Das Protokoll ist von dem/der Protokollant/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen Fachreferent/innen für bestimmte Gebiete wählen. Personalunion ist zulässig. Die Fachreferent/innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten aktiven Mitgliedern. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Blockwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden.
5. Jeder Vorstand ist bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis bis zu einem Volumen von 500 Euro alleinvertretungsberechtigt. Für Geschäfte, die den Verein mit mehr als 500 Euro belasten, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahlantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Abwahl unter drei, ist umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Kommt es nicht zu einer 2/3 Mehrheit für ein neues Vorstandsmitglied, so bleibt das abgewählte Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§10 Schatzmeister und Kassenprüfer

1. Dem/der Schatzmeister/in obliegt die besondere Verantwortung, bei den Vereinsgeschäften auf nachhaltige Haushaltsführung zu achten. Ein Mitglied des Vorstands kann zugleich Schatzmeister/in sein. Das Amt kann grundsätzlich auch von zwei Mitgliedern übernommen werden.
2. Der/die Schatzmeister/in legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über die Finanzen des laufenden Geschäftsjahres und bringt den Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr ein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n oder mehrere Kassenprüfer/innen, die die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchführungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§ 11 Bildung von Untergliederungen

1. Zur Gründung einer rechtlich eigenständigen Gliederung (Zweigverein) bedarf es mindestens sieben aktiver Vereinsmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands.

2. Die Untergliederung muss mit den Zwecken des Bonn im Wandel e.V. im Einklang stehen und darf gegen diese nicht verstoßen.
3. Die Untergliederungen können von ihren Mitgliedern besondere Beiträge erheben.
4. Im Falle der Auflösung einer Untergliederung trifft der Vorstand des Bonn im Wandel e.V. Maßnahmen für die Nachfolge in allen Angelegenheiten einschließlich der Übertragung des Vermögens.

§12 Vergütungen

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Geschäftsführung der satzungsgemäßen Aufgaben eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.